



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs
auf den Wochenmärkten der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs
auf den Wochenmärkten der Stadt Neukirchen-Vluyn

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2330), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz/OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), wird von der Stadt Neukirchen-Vluyn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.1988 für das Stadtgebiet folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den von der Stadt Neukirchen-Vluyn betriebenen Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textilien,
2. Kurzwaren- und Nähbedarfsartikel,
3. Leder und Gummiwaren,
4. Haushaltswaren,
5. Gartenbedarfsartikel,
6. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
7. Holz-, Korb-, Stroh- und Bürstenwaren,
8. kunstgewerbliche Artikel,
9. Artikel aus Keramik, Wachs, Paraffin,
Mode- und Christbaumschmuck,
10. Papier- und Schreibwaren,
11. Spielwaren,
12. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
13. Gewürze und Kräuter.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.1988

Stadt Neukirchen-Vluyn
Der Stadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

- Fatheuer -

HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnungsbeh. Verordnung	14.12.1988	22.12.1988	29.12.1988